

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung des Interkommunalen Gewerbegebietes Mooswiesen-West**

zwischen

der Stadt Bopfingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Gunter Bühler

und

der Gemeinde Unterschneidheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Joas

Präambel

Die Stadt Bopfingen und die Gemeinde Unterschneidheim schließen zur Errichtung des Interkommunalen Gewerbegebiets Mooswiesen-West auf Markung Unterschneidheim und Bopfingen diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 1, 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Ziel ist durch gemeinsame Anstrengung die gewerbliche Weiterentwicklung der Firma Ladenburger zu ermöglichen und auf Dauer zu sichern.

§ 1

Geltungsbereich, Aufgaben, Kostentragung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich räumlich auf das im beigefügten Lageplan vom 15.07.2024 gekennzeichnete Gebiet mit einer Fläche von 68.983 m² im Bereich Mooswiesen-West auf den Markungen Bopfingen und Unterschneidheim.
- (2) Ziel und Aufgabe ist die gemeinsame Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets „Mooswiesen-West“ und die dortige Ansiedlung bzw. Erweiterung der Firma Ladenburger. Dafür werden die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen geschaffen, insbesondere für die Ver- und Entsorgung im Bereich Wasser und Abwasser.
- (3) Die Bebauungsplanverfahren werden von den Gemeinden vorbereitet und durchgeführt. Mit der Vorbereitung der Bebauungsplanung (einschließlich der Änderung des Regionalplans sowie des Flächennutzungsplans) für das in Abs. 1 dargestellte Gebiet wurde das Büro stadtlandingenieure GmbH, Wolfgangstraße 8, 73479 Ellwangen beauftragt.

(4) Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über einen neu zu errichtenden Kreisverkehr, der von der L 1060 angefahren wird. Die Herstellung dieses Kreisverkehrs einschließlich dessen Zufahrt von der Landesstraße wird durch die Firma Ladenburger auf deren Kosten erfolgen. Die Räum- und Streupflicht, die Reinigungspflicht und schließlich auch die Unterhaltung wurde auf die Firma Ladenburger übertragen.

(5) Die Gemeinde Unterschneidheim hat für die auf ihrer Markung liegenden Flächen die Aufgaben der Wasserversorgung und der Beseitigung des Schmutzwassers auf die Stadt Bopfingen (vgl. § 2) übertragen.

Das im Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anfallende Niederschlagswasser wird – so erforderlich- in den Scherweidgraben eingeleitet.

(6) Die Aufgaben der Sicherung der Bauleitplanung, der Zurückstellung von Baugesuchen und der Entscheidung über ein ggf. erforderliches Einvernehmen werden von der jeweiligen Markungsgemeinde übernommen und erfolgen in wechselseitiger Abstimmung.

(7) Die für die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien gemeinschaftlich im Verhältnis 50 % Stadt Bopfingen, 50 % Gemeinde Unterschneidheim, soweit nicht Dritte in Anspruch genommen werden können.

§ 2

Erschließung, Ver- und Entsorgung des Gewerbegebiets

Das Plangebiet wird über die Markung der Stadt Bopfingen mit Wasser versorgt und das anfallende Abwasser beseitigt. Dementsprechend hat die Gemeinde Unterschneidheim diese Flächen aus ihrer Satzungshoheit entlassen. Die Stadt Bopfingen hat sie in ihre Satzungshoheit übernommen. Beide Gemeinden haben ihre Satzung entsprechend angepasst.

§ 3

Mitwirkungsrechte, Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Mitwirkung der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim gründen die Vertragsparteien einen gemeinsamen Ausschuss nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 GKZ zur Vorbereitung der Verhandlungen der Gemeinderäte.

(2) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören die Bürgermeister oder deren jeweilige ehrenamtliche Vertreter im Amt der beteiligten Vertragsparteien an.

- (3) Der Bürgermeister von Bopfingen beruft die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses schriftlich und mit angemessener Frist sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie sollen jedoch mindestens ein Mal im Jahr stattfinden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Partei unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des gemeinsamen Ausschusses gehören. Über die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter im Ausschuss zu unterzeichnen. In dringenden Fällen kann das Einvernehmen nach Abs. 1 im Umlaufverfahren auch per Telefon oder per E-Mail hergestellt werden.
- (4) Soweit das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 BauGB im Zusammenhang mit Bauvorhaben auf Flächen des Interkommunalen Gewerbegebiets erforderlich ist, entscheiden die Gemeinderäte von Bopfingen und Unterschneidheim. Wird das Einvernehmen nicht von beiden Gemeinderäten erteilt, gilt dieses als abgelehnt.

§ 4

Zuweisungen und Zuschüsse

- (1) Die Stadt Bopfingen und die Gemeinde Unterschneidheim sind verpflichtet, die für die Finanzierung der Einrichtungen möglichen Zuweisungen und Zuschüsse rechtzeitig und vollständig zu beantragen.
- (2) Sie sind weiter verpflichtet, die Zuweisungen und Zuschüsse bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 5

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Grundsteuer veranlagt und vereinnahmt jede Gemeinde auf ihrer eigenen Markungsfläche.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts den Abs. 1 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (3) Die Einnahmen des Gewerbegebiets – mit Ausnahme der Gewerbesteuer und der Grundsteuer – können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, an die Vertragsparteien entsprechend den Anteilen nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 aufgeteilt werden.
- (4) Für die Verteilung der Gewerbesteuern gilt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim vom 23./28.10.2024.

§ 6

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine der Vertragsparteien mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit nicht einverstanden ist, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von allen Vertragsparteien nur gemeinschaftlich gekündigt werden. Ein einseitiges Kündigungsrecht wird ausgeschlossen.

§ 8
Schlussbestimmungen

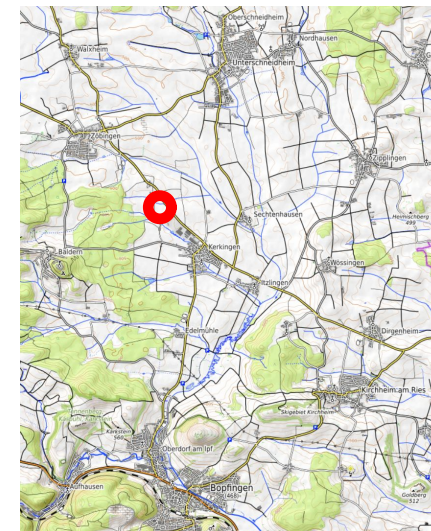
- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9
Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem auf die Bekanntmachung ihrer Genehmigung in den jeweiligen Amtsblättern der beiden Vertragsparteien folgenden Tag. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der darauffolgende Tag der späteren Bekanntmachung.

.....
Für die Gemeinde Unterschneidheim:
Bürgermeister Joas

.....
Für die Stadt Bopfingen:
Bürgermeister Dr. Bühler



LEGENDE

-  Geltungsbereich BPL "Mooswiesen-West"
 Geltungsbereich Änderungssatzung

STADT BOPFINGEN
GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM

Anlage 1

Lageplan



stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

Maßstab: 1:1500

Projekt: BO2301

Stand: 15.07.2024 Bearbeiter/in: IH

stadtlandingenieure

V:\B02301_Mooswiesen\01_VWX_Plaene\012_Entwurf\BPL\E_Mooswiesen-West_2024-04-02.vwx